



Satzung

vom 24.02.2024

Hinweis: Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW)". Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veranstaltungen, die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Publikation von Forschungsergebnissen im Bereich der Ornithologie.

Der Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere die Erhebung, Sammlung und Auswertung avifaunistischer Daten, die Dokumentation seltener Vogelbeobachtungen, die Durchführung von Erfassungsvorhaben und die Publikation der Ergebnisse, die Durchführung von Tagungen sowie die Herausgabe einer vereinseigenen wissenschaftlichen Zeitschrift.

(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, korporativen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein. Bei Personen unter 18 Jahren ist zum Beitritt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b) Familienmitglieder können Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds sein. Familienangehörige in dem Sinn sind

- Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner i. S. d. LPartG eines ordentlichen Mitglieds sowie nicht eingetragene Lebenspartner, sofern diese mit einem ordentlichen Mitglied in eheähnlicher Gemeinschaft in gemeinsam geführtem Haushalt leben sowie

- Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die mit dem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Familienmitglieder sind vom Bezug der Publikationen der OGBW, die automatisch mit der Mitgliedschaft verbundenen sind, ausgeschlossen; diese Publikationen erhält nur dasjenige ordentliche Mitglied, von dem die Familienmitgliedschaft abgeleitet wird.

c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.

d) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Vereins erhöhte Beiträge zahlen.

e) Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um die Avifaunistik und den Naturschutz in Baden-Württemberg von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind beitragsfrei.

f) Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die mit dem Verein in engem fachlichem Kontakt stehen. Sie werden mit ihrer Zustimmung vom Vorstand ernannt.

(2) Über den schriftlich oder in Textform gem. § 126b BGB (z. B. E-Mail) zu stellenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 4 Abs. (1) a) bis d) entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds kann, insbesondere wenn bestimmte Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, der Antragsteller werde nicht für den Vereinszweck eintreten oder das Ansehen des Vereins schädigen, abgelehnt werden. Eine Familienmitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach Abs. (1) b) nicht gegeben sind, insbesondere etwa ein potentiell Familienmitglied nicht (mehr) mit einem ordentlichen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(4) Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, steht einem Interessenten das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Beirat innerhalb von drei Monaten über die Berufung und die Aufnahme des Interessenten als Mitglied zu entscheiden.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Beirat innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Berufung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(6) Ein Ausschlussgrund nach Abs. (5) liegt insbesondere vor, wenn

- ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweifacher Anmahnung nicht nachkommt,

- ein Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen, insbesondere Bestimmungen der Satzung, wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat,

- in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, bei Familienmitgliedern im Übrigen bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen nach Abs. (1) b). Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(8) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

(9) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden zum 1. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(10) Die Mitglieder haben dem Verein relevante Änderungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen ihrer zustellfähigen Anschriften (Post bzw. E-Mail-Adresse), Änderungen in den Vertretungsverhältnissen (insbesondere bei korporativen Mitgliedern), der Bankverbindung sowie Änderungen in den die Familienmitgliedschaft begründenden familiären Verhältnissen gem. Abs. (1) b).

(11) Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Risiko, dass ein Zugang hier nicht möglich ist, trägt das Mitglied als Empfänger.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom vertretungsberechtigten Vorstand mindestens vier Wochen zuvor schriftlich oder in Textform (d. h. ausreichend per E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, wobei ein mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbarer Ort innerhalb Baden-Württembergs sowie eine für derartige Veranstaltungen übliche Zeit gewählt werden muss.

(2) Die Mitgliederversammlung ist – vorbehaltlich eines zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung anderweitig gefassten Beschlusses – öffentlich.

(3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten werden. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

(5) Falls die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Vorstand nach seinem Ermessen die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einberufen, an der Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

(6) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Voraussetzungen, unter denen hybride bzw. virtuelle Versammlungen abzuhalten sind,

insbesondere wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben und insbesondere Stimmen abgeben können, können ergänzend vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden, auf die in der Einladung sodann Bezug zu nehmen ist.

(7) Der Beirat kann mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Im Übrigen gelten die Modalitäten zu Form und Frist der Ladung gem. Abs. (1) entsprechend.

(8) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Abs. (1) a) bis e). Jedes Mitglied hat eine Stimme; minderjährige Mitglieder haben erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht, soweit nicht die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen – mit dem Aufnahmeantrag grundsätzlich als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(10) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Schriftführer bei der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

(11) Soll bei der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist dafür eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.

(12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Beiräte,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- die Bestätigung der Schriftleitung,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung der Genannten,
- die Änderung der Satzung; hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie den Erlass einer Beitragsordnung,
- die Entscheidung über eine Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeiten im Sinn von § 8 Abs. (11),
- die Entscheidung über eine hauptamtliche Tätigkeit von Vorsitzenden im Sinn von § 8 Abs. (13),
- die Auflösung des Vereins.

(13) Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet; die Wahl eines anderen Versammlungsleiters ist zulässig.

(14) Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden Mitglied zu protokollieren und das Protokoll von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Vertretung des Vereins,
- die Führung der Vereinsgeschäfte,
- die Verwaltung des Vereinseigentums,
- die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes, welcher vom Beirat verabschiedet wird,
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
- die Anstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter,
- die Entscheidung über die Vergabe von Dienst- und Werkverträgen außerhalb des Vereins,
- der Abschluss von Dienst-, Werk- und Arbeitsverträgen,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- der Schriftleitung einer Vereinszeitschrift, falls eine solche bestellt und die betreffende Person nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem zu erwartenden Geschäftswert von brutto über 10.000.- EUR ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Eine Ausnahme hierfür gilt bei Eilbedürftigkeit der Handlung. Eilbedürftigkeit ist anzunehmen, wenn der Handelnde nach billigem Ermessen annehmen darf, dass der mit der Einholung eines vorherigen Vorstandsbeschlusses einhergehende Zeitaufwand den Vereinsinteressen zuwiderläuft bzw. einen, insbesondere wirtschaftlichen, Nachteil für den Verein begründet. In diesen Fällen hat der Handelnde den übrigen Vorstand unverzüglich über die Handlung zu informieren.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können langjährige Vorstände, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrengliedern ernannt werden. Sie gehören dem Vorstand als kooperative, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden.

(3) Wahl, Amtsperiode

a) Für ein Vorstandsamt kann jedes Vereinsmitglied kandidieren. Bewerbungen sind mindestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einzureichen.

b) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Schriftleitung werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

c) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

d) Die Schriftleitung wird vom übrigen Vorstand bestellt und bedarf nach Amtsantritt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Das Amt der Schriftleitung endet durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch Vorstandsbeschluss, wobei der Schriftleiter vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

(4) Sitzungen des Vorstandes

a) Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf Antrag von drei amtierenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung an einem Versammlungsort als auch als virtuelle oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

b) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt.

d) Eine Entscheidung durch den Vorstand erfolgt mit der relativen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dabei können Abwesende ihre Stimme auch schriftlich und per E-Mail bis zwei Tage vor der Sitzung abgeben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

e) Der Vorstand kann eine Entscheidung auch schriftlich und per E-Mail fällen.

f) Alle Sitzungen des Vorstands sowie dessen Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden anderen Vorstandsmitglied zu protokollieren.

(5) Geschäftsordnung

Der Vorstand kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln. Hierbei können insbesondere auch nähere Regelungen zur Fassung von Vorstandsbeschlüssen getroffen werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung können dabei auch von den Regelungen von § 6 Abs. (4) abweichen.

Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied als Vertreter des Vereins zu bestimmten Anlässen bevollmächtigen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu Sitzungen des Vorstands bzw. des Beirates hinzuziehen.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt.

(6) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, ohne dass eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Beirat

(1) Aufgaben

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.

Der Beirat ist für wichtige Entscheidungen innerhalb des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Aufnahme von Mitgliedern in strittigen Fällen,
- den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall,
- die Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben,
- Entscheidungen über Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Mitglieder im Sinn von § 8 Abs. (11),
- Entscheidungen über die Vergabe von Dienst- und Werkverträgen innerhalb des Vereins im Sinn von § 8 Abs. (12),
- die Schaffung von Personalstellen,
- den Erlass einer Geschäftsordnung im Rahmen der Forschungsförderung im Sinn von § 8 Abs. (14).

(2) Zusammensetzung

a) Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. (2) sowie mindestens 7 und höchstens 25 weiteren Mitgliedern.

b) Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins und sollen besonders erfahrene und in Baden-Württemberg aktive Avifaunisten sein.

(3) Wahl, Amtsperiode

a) Die zu wählenden Beiräte werden durch den Vorstand oder 5 amtierende Beiräte oder aktive und organisierte regionale ornithologische Arbeitsgemeinschaften oder durch 30 Mitglieder vorgeschlagen und alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge sind mindestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einzureichen.

b) Zur Wahl in den Beirat genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bewerben sich mehr als 25 Kandidaten für einen Sitz im Beirat, so werden die Kandidaten mit der größten Zahl der Ja-Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit werden bis zu zwei Stichwahlen durchgeführt, bevor das Los entscheidet.

c) Die Amtszeit der Beiräte beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

d) Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.

(4) Sitzungen des Beirats

a) Der Beirat ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der amtierenden Beiratsmitglieder ist der Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

b) Beiratssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung an einem Versammlungsort als auch als virtuelle oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

c) Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich.

d) Die Beiratssitzungen werden in der Regel vom Vorstand geleitet.

e) Jede Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, hiervon mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, teilnehmen.

f) Eine Entscheidung des Beirates erfolgt mit der relativen Mehrheit aller Beiräte. Dabei können Abwesende ihre Stimme auch schriftlich und per E-Mail bis zwei Tage vor der Sitzung abgeben. Die Vorstandsmitglieder sind im Beirat nicht stimmberechtigt.

g) Der Vorstand kann eine Entscheidung des Beirats auch schriftlich und per E-Mail einholen.

h) Alle Sitzungen des Beirats sowie dessen Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden anderen Beiratsmitglied zu protokollieren.

(5) Geschäftsordnung

Der Beirat kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Finanzwesen

(1) Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch Leistungen der Mitglieder aufgebracht.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den geprüften Kassenbericht schriftlich der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Kassenprüfer, die für vier Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und keinem Organ des Vereins außer der Mitgliederversammlung angehören dürfen.

(5) Mittel der Körperschaft (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen sie nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.

(8) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Zweck des Vereins unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweckbetriebe, Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben, Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

(9) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.

(10) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.

(11) Abweichend von § 8 Abs. (9) kann der Beirat beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale bzw. der Übungsleiterzuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeiten beschließt die Mitgliederversammlung.

(12) Abweichend von § 8 Abs. (9) kann der Beirat beschließen, dass für die Bearbeitung von satzungsgemäßen Aufgaben und Projekten, die einen Arbeitsaufwand erfordern, der weit über das, was von einem engagierten Mitglied an Arbeitsleistung für einen Verein erwartet werden kann oder weit über im Rahmen der Vorstandsaufgaben üblicherweise zu erledigende Aufgaben hinausgeht (zum Beispiel die Organisation, Koordination und Bearbeitung umfangreicher Forschungsvorhaben oder Monitoring-Projekten), einfache Mitglieder, Beiratsmitglieder oder Vorstandsmitglieder, die über die notwendige spezielle Expertise verfügen, mit der Bearbeitung gegen entsprechende Vergütung beauftragt werden. Die Vergütung darf höchstens die für die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale festgesetzten Sätze des TVöD betragen. Die geleisteten Arbeiten sind ordnungsgemäß nachzuweisen und abzurechnen. Entsprechende Verträge (Werk-, Dienstverträge) schließt der Vorstand ab.

(13) Eine hauptamtliche Tätigkeit der Vorsitzenden ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit bzw. die restliche Amtszeit.

14) Zum Zweck der Forschungsförderung kann die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. auf Antrag wissenschaftliche Projekte auf dem Feld der ornithologischen Freilandforschungen oder im Rahmen der Aufbereitung ornithologischer Daten zur Publikation mit finanziellen Beihilfen fördern. Näheres regelt eine Geschäftsordnung zur Forschungsförderung, die vom Beirat beschlossen wird.

(15) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen.

(16) Weiteres kann im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag zur Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder von 75% der Beiratsmitglieder oder von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand mindestens 8 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberuft. Für die Auflösung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder abstimmen müssen. Stimmabgaben sind entsprechend § 5 Abs. 10 in schriftlicher Form zulässig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 19.02.2011.